

Allgemeinverfügung

1. Die innerhalb des Bebauungsplanes „Industriegebiet Gölshausen, Abschnitt I“ der Gemarkung Gölshausen neu angelegte, im beiliegenden Plan schraffiert dargestellte Verkehrsfläche auf dem Grundstück Flst. Nr. 3435/9 der Gemarkung Gölshausen wird gemäß § 5 Straßengesetz für Baden-Württemberg als öffentliche Straße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.
2. Die gekennzeichnete Fläche wird gemäß § 3 Abs. 1, Nr. 3 als Gemeindestraße eingestuft.
3. Die Allgemeinverfügung gilt am folgenden Tag der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Bürgermeisteramt Bretten, Untere Kirchgasse 9, 75015 Bretten oder beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Postanschrift 76247 Karlsruhe bzw. mit Sitz des Dienstgebäudes Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe erhoben werden.

Paul Metzger
Oberbürgermeister